

Tarif 312 Ausschiesslich für KVG

Ziffer	Beschreibung	Kombinationen	TP	Preis	Notizen	Dauer (Min)
7301	Einzelsetzungspauschale für allgemeine Physiotherapie (30 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung)	7350, 7352, 7354, 7361, 7362, 7363	48		<p>1 Zu dieser Tarifziffer gehören alle einfachen oder Kombinations- Behandlungen, die nicht ausdrücklich unter den Tarifziffern 7311–7340 aufgeführt werden.</p> <p>2 Die allgemeine Physiotherapie umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Massnahmen der physiotherapeutischen Untersuchung und Abklärung; b. Massnahmen der Behandlung, Beratung und Instruktion; c. Physikalische Massnahmen im Rahmen der Physiotherapie. <p>3 Die Tarifziffer 7301 beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kombinationen von allgemeiner Physiotherapie und Elektro- oder Thermotherapie b. Kombination von allgemeiner Physiotherapie und Instruktion bei Gerätevermietung 	35
7311	Einzelsetzungspauschale für aufwändige Physiotherapie (45 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung)	7350, 7351, 7352, 7354, 7361, 7362, 7363	77		<p>1 Diese Ziffer kann verrechnet werden bei Bestehen eines der folgenden Krankheitsbilder oder einer der folgenden Situationen, welche die Behandlung erschweren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beeinträchtigungen des Nervensystems; b. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres; c. Lungenventilationsstörungen; d. Störungen des Lymphgefässsystems, welche eine komplexe Behandlung durch speziell dafür ausgebildete Physiotherapeutinnen und -therapeuten erfordern ; e. palliative Situation; f. sensomotorische Verlangsamung oder kognitives Defizit. <p>Zu den für die Physiotherapie relevanten kognitiven Fähigkeiten eines Menschen zählen die Aufmerksamkeit, die Erinnerung, das Lernen, das Planen, die Orientierung und derWille.</p> <p>Sensomotorische Verlangsamungen äussern sich in verlangsamtten Bewegungen oder unkoordinierten Bewegungsabläufen oder einer Beeinträchtigung beim Sprechen oder Schlucken, die aufgrund einer Dysfunktion des Zusammenspiels von sensorischen und motorischen Leistungen der Patientin oder des Patienten bestehen. Defizite sind Verminderungen oder Verzögerungen in der (Weiter)Entwicklung dieser Fähigkeiten, die zu einer Verlangsamung der Patientin oder des Patienten bei der physiotherapeutischen Zielerreichung führen;</p> <ul style="list-style-type: none"> g. Behandlung von zwei oder mehr Körperregionen; h. Behandlung von zwei nicht benachbarten Gelenken (kann in derselben Körperregion sein); i. bei einer Erkrankung, die eine aufwändige Hilfestellung benötigt (z.B. Verbrennungen); j. bei behandlungsnotwendiger Instruktion von Pflege- oder Betreuungspersonal. <p>Nach Genehmigung kann der Versicherte die Verrechnung der Position 7311 für weitere Indikationen.</p>	50
7313	Sitzungspauschale für Hippotherapie (45 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung) 77	7350,7353	77		<p>1 Hippotherapie durch speziell in dieser Therapie ausgebildete Physiotherapeutinnen und -therapeuten.</p> <p>2 Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur: vgl. Ziffer 7353.</p>	50
7330	Sitzungspauschale für Gruppentherapie (Gruppengrösse bis ca. 5 Patienten/innen)	7352,7361	25		<p>1 Bei der Gruppentherapie handelt es sich um Gymnastik oder Bewegungstherapie im Therapieraum oder -bad.</p> <p>2 Die Ziffer 7330 kann pro Patientin oder Patient verrechnet werden, und zwar einmal pro Sitzung.</p>	
7340	Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie MTT (15 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung)		22		<p>1 Die Ziffer 7340 umfasst die Einzelbetreuung zur Anamnese, Instruktion, Evaluation oder Anpassung des Trainingsprogramms in der MTT-Infrastruktur.</p> <p>2 Zur Instruktion des Patienten oder der Patientin zum MTT-Programm kann die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut unabhängig von der Anzahl Sitzungen zwei Sitzungen innerhalb des gesamten MTTProgramms pro Patientin oder Patient auf der Basis der Ziffer 7301 anstelle von Ziffer 7340 verrechnen, sofern der tatsächliche Zeitaufwand den zugewiesenen Zeitaufwand für die Ziffer 7301 entspricht.</p> <p>3 Die von der Patientin oder vom Patienten durchgeführte medizinische Trainingstherapie wird von der Physiotherapeutin oder vom Physiotherapeuten überwacht und kontrolliert.</p> <p>4 MTT wird nur im Sinne von Rehabilitation vergütet. Für MTT als diagnostische oder präventive Leistung besteht keine Leistungspflicht; ebenso gehen Tests und deren Auswertung nicht zu Lasten der Versicherung</p>	20
7350	Zuschlagsposition für die erste Behandlung		24		<p>1 Dieser Zuschlag gilt als Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei einer ersten Behandlung. Der zusätzliche Aufwand besteht in der Problemerkennung, dem Aktenstudium, der Problembewertung, der Zielfestlegung und der Behandlungsplanung.</p> <p>2 Diese Tarifziffer darf zur ersten Sitzung pro Fall pro abrechnenden Leistungserbringer (Institution, Organisation oder Praxis der Physiotherapie) verrechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmal innerhalb von 36 Sitzungen; oder b. in einem Rezidivfall, wenn sich das Krankheitsbild grundlegend verändert hat; oder c. wenn die letzte Behandlung mehr als sechs Monate zurückliegt. 	

7351 Zuschlagsposition für erhöhten Zeitbedarf für die Behandlung aufwändiger Fälle (wenn der tatsächliche Zeitaufwand für die Behandlung des Patienten oder der Patientin mindestens 10 Minuten über demjenigen der Ziffer 7311 liegt)	30	<p>1 Bei erhöhtem Zeitbedarf in einer der folgenden Situationen:</p> <p>a. Bei pädiatrischen Patientinnen und Patienten, d.h. Kinder unter 6 Jahren bei schwerer Erkrankung (z.B. neurologische Erkrankung oder chronische Behinderung), oder Kinder ab 6 Jahren mit chronischer Behinderung.</p> <p>b. Bei grossflächigen Verbrennungen</p> <p>c. Bei Störungen des Lymphgefässsystems an zwei Extremitäten, welche eine komplexe Behandlung durch speziell dafür ausgebildete Physiotherapeutinnen und -therapeuten erfordern</p> <p>2 Als chronische Behinderung gelten insbesondere:</p> <p>a. Missbildungen oder Systemerkrankungen des Skeletts oder des Bewegungsapparates;</p> <p>b. Missbildungen oder progressive Erkrankungen der Skelettmuskulatur;</p> <p>c. chronische Lungenventilationsstörungen;</p> <p>d. Missbildungen oder Schädigungen des zentralen und/oder peripheren Nervensystems</p> <p>Die chronische Behinderung ist in jedem Fall ärztlich zu begründen.</p> <p>3 Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7311.</p> <p>4 Diese Zuschlagsposition kann nur verrechnet werden, wenn die tatsächliche Dauer der Behandlung des Patienten oder der Patientin mindestens 10 Minuten über derjenigen der Ziffer 7311 liegt.</p>
7352 Zuschlagsposition für die Benutzung des Geh- oder Schwimmbads	19	<p>1 Diese Ziffer kann pro Patientin oder Patient verrechnet werden.</p> <p>2 Sie kann nur für Bewegungstherapie im Wasser vergütet werden.</p> <p>3 Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7301, 7311 oder 7330.</p> <p>4 Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut ist während der Therapie anwesend.</p> <p>5 Diese Ziffer kann für Stangerbäder verrechnet werden</p>
7353 Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur bei Hippotherapie	67	<p>1 Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten für die Infrastruktur (wie Kosten für Pferd und Pferdepfleger/in / -führer/in, Stallung, Futter) abgegolten.</p> <p>2 Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7313.</p>
7354 Zuschlagsposition für die Weg- oder Zeitentschädigung	34	<p>1 Anrecht auf die Weg- oder Zeitentschädigung hat die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut bei einer notwendigen Behandlung ausserhalb der Institution, der Organisation oder der Praxis, welche von der behandelnden Ärztin oder vom behandelnden Arzt ausdrücklich verordnet wurde.</p> <p>2 Mit der Pauschale sind sowohl der Zeitaufwand für die Wegstrecke als auch die Fahrzeugkosten bzw. die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels abgegolten.</p> <p>3 Ungeachtet der Wegstrecke ist der Zuschlag für die Weg- und Zeitentschädigung immer derselbe.</p> <p>4 Bei ambulanten oder stationären Behandlungen in einem Spital, in einer Klinik oder in einem Alters- und Pflegeheim gemäss kantonaler Altersund Pflegeheim-Liste kann keine Weg- oder Zeitentschädigung verrechnet werden.</p>
7361 Zuschlagsposition für Behandlungsmaterial		<p>1 Dieser Zuschlag für das Behandlungsmaterial darf zusätzlich zu den Sitzungspositionen 7301, 7311 und 7330 verrechnet werden.</p> <p>2 Folgende Materialkategorien gelten als Behandlungsmaterial:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbands-/Polstermaterial (Mengenangabe in cm) • Tape-Material • Material für Beckenbodenrehabilitation • Material für Elektrotherapie • Material für Atemtherapie <p>3 Verbrauchsmaterialien gehören zu den Sachkosten der Praxisinfrastruktur und dürfen der Patientin oder dem Patienten nicht extra verrechnet werden.</p> <p>4 Das Behandlungsmaterial ist für jede Rechnung (nach maximal neun Sitzungen) aufzuführen.</p> <p>5 Auf der Rechnung aufzuführen sind jeweils die betreffende Materialkategorie, die Mengen (mit Einheiten) sowie der Einkaufspreis des betreffenden Materials (einschliesslich weiterzubehaltende Pakette und inkl. MWST)</p>
7362 Pauschale für Verbrauchs- und Hygienematerial bei der physiotherapeutischen Inkontinenztherapie für Behandlung mit Vaginalsonde	CHF 50	<p>1 Die Pauschale ist als einmaliger Betrag für die gesamte Behandlung (unabhängig von der durchgeführten Anzahl Therapiesitzungen) zu verstehen. Sie darf maximal einmal pro Kalenderjahr verrechnet werden. Die Pauschale wird nur vergütet, wenn die Behandlung mit Vaginal-bzw. Analsonden durchgeführt wird. Die Pauschalen können nicht miteinander kumuliert werden.</p> <p>2 Die physiotherapeutische Inkontinenztherapie selbst wird mit der einfachen Sitzungspauschale 7301 in Rechnung gestellt. (Die Ziffer 7311 kommt nur in Frage, wenn die bestehenden tariflichen Kriterien erfüllt sind.)</p>

7363 Pauschale für Verbrauchs- und Hygienematerial bei der physiotherapeutischen
Inkontinenztherapie für Behandlung mit Analsonde

CHF 90 1 Die Pauschale ist als einmaliger Betrag für die gesamte Behandlung (unabhängig von der durchgeführten Anzahl Therapiesitzungen) zu verstehen. Sie darf maximal einmal pro Kalenderjahr verrechnet werden. Die Pauschale wird nur vergütet, wenn die Behandlung mit Vaginal-bzw. Analsonden durchgeführt wird. Die Pauschalen können nicht miteinander kumuliert werden.
2 Die physiotherapeutische Inkontinenztherapie selbst wird mit der einfachen Sitzungspauschale 7301 in Rechnung gestellt.
(Die Ziffer 7311 kommt nur in Frage, wenn die bestehenden tariflichen Kriterien erfüllt sind.)